

**HOCHTAUNUSKREIS – DER KREISAUSSCHUSS
REVISION**



Bericht

über die

**unvermutete Kassenprüfung bei
der Stadt Neu-Anspach**

3.8 Verwahrgelass

Die Kasse hat ein Verwahrgelass eingerichtet.

Die sichere Verwahrung von Wertgegenständen dort ist gewährleistet. Die in der Geschäftsordnung festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet.

Mit der Verwahrung des Verwahrgelasses ist die Stadtkasse Neu-Anspach/Usingen betraut. Eine Ausnahme ist die Verwahrung der Kfz-Briefe der auf die Stadt Neu-Anspach zugelassenen Fahrzeuge. Diese werden im Tresor des Bürgerbüros in Neu-Anspach aufbewahrt.

4. Ordnungsmäßigkeitsprüfung

Die über den Rechnungsworkflow (RW21) durchgeführte stichprobenartige Prüfung von Belegen führte zu folgenden Feststellungen:

Prüfungsempfehlung 1: Entschädigungssatzung

In der 12. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Stadt Neu-Anspach wird in § 3 (3) zweiter Absatz aufgeführt:

„Sogenannte Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar vorangehen, begründen keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Sie gelten mit der für die Teilnahme an der nachfolgenden Stadtverordnetenversammlung gezahlten Aufwandsentschädigung als abgegolten.“

Der unbestimmte Rechtsbegriff „Kurzsitzungen“ sollte durch Angabe einer Maximaldauer (z.B. 15 Minuten, 30 Minuten ...) in eine eindeutige Regelung überführt werden. Darüber hinaus sollte in den Passus aufgenommen werden, dass auch die Kurzsitzungen, die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zeitlich unmittelbar **nachgehen**, keinen neuen Anspruch auf Aufwandsentschädigung begründen.

Prüfungsempfehlung 2: Abrechnung monatliche Lesegebühren

Für die monatlichen Abrechnungen der Lesegebühren sollte im Zeitalter der Digitalisierung ein Abrechnungsbogen entwickelt werden, in dem die Zusammensetzung der aufgeführten täglichen Erlöse nachvollziehbar und auch erkennbar ist. Die händisch geführten Abrechnungen lassen dies nur bedingt zu.

Prüfungsbeanstandung 1: Abrechnung pauschaler Kostenersatz

Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses Hausen - großer Saal ohne Küche über den Zeitraum von vier Tagen - war das Entgelt anhand der geltenden Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnsbach in der Fassung vom 24.03.2015 (§ 2 (1) Buchstabe e)) zu erheben.

Tatsächlich wurde der zu entrichtende pauschale Kostenersatz nach § 2 (2) der genannten Gebührenordnung für die Benutzung des kleinen Saales erhoben (23 €/Tag) anstatt für die Benutzung des gesamten Saalbereiches (38 €/Tag).

Auskunftsgemäß wird gegenüber dem betreffenden Benutzer immer in der beschriebenen Weise und unter Verstoß gegen die geltende Gebührenordnung abgerechnet.